

Die Marktgemeinde Gumpoldskirchen informiert nachstehend über die Richtlinien für die Beantragung des **NÖ Heizkostenzuschuss** :

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreichern und Niederösterreicherinnen einen **einmaligen Heizkostenzuschuss** für die Heizperiode 2009/2010 in Höhe von € 130,-- zu gewähren.

Der Antrag für den Heizkostenzuschuss ist **bis spätestens 30. April 2010** samt den erforderlichen Nachweisen bei der Gemeinde, in welcher der Antragsteller den Hauptwohnsitz hat, zu stellen.

Die Gemeinde hat die inhaltliche und formelle Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen.

Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Gefördert werden Personen mit österr. Staatsbürgerschaft bzw. EWR-BürgerInnen, die den Hauptwohnsitz in einer NÖ Gemeinde haben und folgenden Personenkreisen angehören:

- 1) AusgleichszulagenbezieherInnen
- 2) Bezieher(innen) einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- 3) Bezieher(innen) einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld / Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- 4) Bezieher(innen) von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt oder Familien, die im Monat September 2009 oder danach die NÖ Familienhilfe beziehen
- 5) Sonstige Einkommensbezieher(innen), deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Einkommenshöchstgrenzen (Brutto):

Alleinstehend	€ 772,40
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 853,35
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 934,30
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.015,25
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.158,08
Paar, 1 Kind	€ 1.239,03
Paar, 2 Kinder	€ 1.319,98
Paar, 3 Kinder *	€ 1.400,93
3. erwachsene Person **	€ 385,68
* für jedes weitere Kind unter 18 Jahren	€ 80,95
** für jede weitere erwachsene Person	€ 385,68

Der Antrag gilt nur dann als gestellt, wenn alle notwendigen Nachweise vorgelegt wurden !

Als geeignete Nachweise gelten:

- für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
z.B. Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice
- für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
z.B. Mitteilung des Sozialversicherungsträgers
- für den Bezug der NÖ Familienhilfe
Vorlage des Bewilligungsschreibens der NÖ Landesregierung Abt. F3,
oder eines entsprechenden Kontoauszuges

Die Förderung ist für jeden Haushalt nur einmal möglich (auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie Arbeitslosengeldbezug und NÖ Familienhilfe, vorliegen). Auf die Gewährung des NÖ Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Mit freundlichen Grüßen


Ferdinand Köck
(Bürgermeister)